

## I. Informationspflichten und Vertragsbedingungen gem. § 28 Zahlungsdienstengesetz (ZaDiG) bzw. in Entsprechung zu Art. 248, § 3 des deutschen Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Der Geschäftsbeziehung zwischen der card complete Service Bank AG (kurz „card complete“) und dem Karteninhaber werden die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für CrossBorder-Kreditkarten der card complete Service Bank AG“ (Fassung Juni 2017) (kurz „AGB“) zu Grunde gelegt.

### Informationen und Vertragsbedingungen:

#### 1. über den Zahlungsdienstleister

1.1. Name und Anschrift:  
card complete Service Bank AG; Lassallestraße 3, A-1020 Wien; Postanschrift: Postfach 147; A-1011 Wien  
Tel: +49(0)180-511-5600\* / Fax: +49(0)180-511-5601\*; E-Mail: office@cardcomplete.com

#### 1.2. Registrierungen:

Firmenbuchnummer: 84.409g; Registergericht: Handelsgericht Wien, Österreich  
UID: ATU 36787802 / DVR: 0462501

1.3. Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (Bereich Bankenaufsicht), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien

#### 2. über die Nutzung des Zahlungsdienstes

2.1. Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

2.2. Der für die Ausführung von Zahlungsaufträgen erforderliche Geschäftsbetrieb (Geschäftstage) wird an allen Tagen des Jahres, ausgenommen (österreichische) gesetzliche Feiertage, Samstage, Sonntage und 24.12., unterhalten.

2.3. Ein Zahlungsauftrag gilt an dem Geschäftstag als eingegangen, an welchem card complete von der jeweiligen Akzeptanzstelle belastet wird (Buchungsdatum). Fällt der Eingangszeitpunkt eines Zahlungsauftrages auf keinen Geschäftstag oder an einen Geschäftstag nach 22.30 Uhr (MEZ), dann wird dieser so behandelt, als wäre er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

2.4. Für die maximale Ausführungsfrist eines Zahlungsauftrages in Euro oder einer anderen Währung eines Staates innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) stellt card complete sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

2.5. Für die ordnungsgemäße Ausführung einer Einzahlung auf das dem Kartenvertrag zugrunde liegende Kartenkonto wird ein Kundenidentifikator nach Maßgabe von Punkt 7.8. der AGB vereinbart.

#### 3. über Entgelte, Zinsen und Wechselkurse

3.1. Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

#### 4. über die Kommunikation

4.1. Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

4.2. Der Kartenvertrag wird in deutscher Sprache geschlossen. Während der Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgt die Kommunikation grundsätzlich in deutscher Sprache.

4.3. Der Karteninhaber kann jederzeit während der Vertragslaufzeit des Kartenvertrages die Vorlage dieser Informationen und Vertragsbedingungen in Papierform oder elektronischer Form verlangen. Bei häufigerer Anforderung und Bereitstellung der Informationen und Vertragsbedingungen können die dafür tatsächlich anfallenden Kosten (z.B. Portospesen) weiterverrechnet werden.

#### 5. über Schutz- und Abhilfemaßnahmen

5.1. Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

5.2. Verlust, Diebstahl, missbräuchliche Verwendungen oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, card complete anzuzeigen. Dies hat telefonisch unter +49(0)180-511-5602\* oder mittels Fax unter +43(0)1-711-11-559 zu erfolgen.

#### 6. über Änderungen und Kündigung des Kartenvertrages

6.1. Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

#### 7. über den Rechtsbehelf

7.1. Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

7.2. Der Karteninhaber hat das Recht, gem. § 13 AVG bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) eine Anzeige einzubringen und die Möglichkeit, seine Rechte vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Die österreichische Kreditwirtschaft hat zur Beilegung von bestimmten Beschwerdefällen eine „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wieder Hauptstrasse 63, A-1045 Wien ([www.bankenschlichtung.at](http://www.bankenschlichtung.at)) eingerichtet. An diese außergerichtliche FIN-NET Schlichtungsstelle können sich auch Kunden der card complete schriftlich oder elektronisch ([office@bankenschlichtung.at](mailto:office@bankenschlichtung.at)) wenden.

## II. Informationen gem. §§ 5, 7 und 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz (FernFinG) bzw. in Entsprechung zu Art. 248, § 1 des deutschen Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

### Information über die Finanzdienstleistung:

Alle Entgelte und Beträge, die card complete für den Karteninhaber in Erfüllung des Kartenvertrages aufzuwenden hatte, sind durch den Karteninhaber gemäß Punkt 7. der AGB zu begleichen, wobei die Abrechnung in der Regel monatlich erfolgt. Der Karteninhaber hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selber zu tragen.

### Information über den Fernabsatzvertrag:

WIDERRUFSRECHT: Sie haben gemäß § 8 FernFinG (entsprechend § 355 des deutschen BGB) das Recht, vom abgeschlossenen Kartenvertrag binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der Karte an den Karteninhaber gilt. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder Rücksendung der Karte. Der Vertragsrücktritt ist gegenüber card complete Service Bank AG, Postfach 147, A-1011 Wien ausdrücklich zu erklären.

WIDERRUFSFOLGEN: Wird nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung gem. § 8 Abs. 5 FernFinG (entsprechend § 312 d Abs. 6 des deutschen BGB) innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages begonnen, sind im Falle eines wirksamen Widerrufs/Vertragsrücktritts die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Die card complete Service Bank AG ist berechtigt, für Leistungen, die vor Ablauf der Ihnen zustehenden Rücktrittsfrist bereits erbracht wurden, die vereinbarten Aufwandsätze und die Entgelte zu verrechnen.

Es gilt österreichisches Recht, sofern nicht zwingende Gesetze der Bundesrepublik Deutschland anderes vorsehen.

## III. Allgemeine Geschäftsbedingungen für CrossBorder-Kreditkarten der card complete Service Bank AG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehung zwischen der card complete Service Bank AG (card complete) und dem Inhaber, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, einer von card complete ausgegebenen Visa oder Mastercard Kreditkarte (Karte).

### 1. Vertragsabschluss

card complete ist berechtigt, den Kartenauftrag des Kartenauftraggebers anzunehmen oder abzulehnen. Der Kartenvertrag kommt mit Zustimmung der Karte an den Kartenauftraggeber zustande. Die Karte verbleibt im Eigentum der card complete. Getrennt von der Karte erhält der Karteninhaber (KI), jeweils nur ihm bekannt gegeben, eine Persönliche Identifikationsnummer (PIN), die gemäß Punkt 17.8. änderbar ist, sowie einen Registrierungs-Code für die Teilnahme an speziellen Sicherheits-systemen, die dem KI Zahlungen und diverse Serviceleistungen (z.B. Umsatzabfrage) in verschlüsselten elektronischen Datenetzen ermöglichen. Diese Systeme sind insbesondere Verified by Visa (VbV)/Mastercard SecureCode (MCS).C).

### 2. Verwendung der Karte

2.1. Der KI ist berechtigt, innerhalb des ihm eingeräumten Kartenlimits und Verwendungsmöglichkeit der Karte bei Akzeptanzstellen:

2.1.1. branchenübliche Leistungen (z.B. Waren, Dienstleistungen) unter physischer Vorlage der Karte (das ist die unmittelbare technische Übertragung von Kartendaten) je nach technischer Einrichtung und Ausstattung der Karte (z.B. Einstecken in ein Lesegerät) in Anspruch zu nehmen;

2.1.2. branchenübliche Leistungen ohne physische Vorlage der Karte durch Bekanntgabe der Kartendaten in Anspruch zu nehmen, wenn das Rechtsgeschäft unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln wie z.B. Telefon, Telefax, e-commerce geschlossen wird (Fernabsatz);

2.1.3. Bargeld unter physischer Vorlage der Karte (das ist die unmittelbare technische Übertragung von Kartendaten) je nach technischer Einrichtung und Ausstattung der Karte (z.B. Einstecken in ein Lesegerät) zu beheben, wobei sich die tägliche und/oder wöchentliche Höchstgrenze der Behebung am Bargeld-Automaten nach den technischen Gegebenheiten des jeweiligen Bargeld-Automaten und/oder den mit card complete vereinbarten Limits richtet. Bargeldbehebungen sind bei Bargeld-Automaten durch Eingabe der PIN oder bei speziell gekennzeichneten Akzeptanzstellen durch Unterzeichnung eines Beleges möglich.

2.2. Das Kartenlimit ist der Betrag bis zu dessen Höhe card complete der Verwendung der Karte durch den Kartenkonto ausgegebenen Karte/im Sinne des Punkt 2.1. zustimmt. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, bestimmt sich die Höhe des Kartenlimits nach dem vom KI gewählten Kartentyp.

2.3. Zur Überprüfung der Identität des KI sind Akzeptanzstellen berechtigt, die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen.

2.4. Leistungen aus Rechtsgeschäften, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, dürfen mit der Karte nicht in Anspruch genommen werden.

### 3. Zahlungsanweisung des Karteninhabers

3.1. Der KI hat vor der Zahlung mit der Karte den Rechnungsbetrag auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Ist eine Unterschrift erforderlich, hat der KI den Beleg gleichartig wie auf der Kartenrückseite und dem Kartenauftrag zu unterfertigen.

3.2. Der KI weist durch Bekanntgabe der Kartendaten oder Vorlage der Karte und sofern erforderlich nach einer Verifizierung durch Unterfertigung eines Beleges oder Eingabe der PIN oder bei einer VbV/MCSC Transaktion durch Eingabe des Passwortes und der mobilen Transaktionsnummer (mobileTAN) card complete unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an die jeweilige Akzeptanzstelle zu bezahlen. Diese Anweisung nimmt card complete bereits jetzt an.

### 4. Einwendungen aus dem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft

4.1. Der KI verpflichtet sich, etwaige Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten, die das zugrundeliegende Rechtsgeschäft mit der jeweiligen Akzeptanzstelle betreffen (z.B. Mängelrüge), direkt mit dieser zu regeln. Davon unberührt bleibt – unbeschadet des Rechtes gemäß Punkt 7.1. – die Verpflichtung des KI, mit der Karte bezogene Leistungen zu bezahlen.

4.2. Hat der KI eine Zahlungsanweisung erteilt, die keinen bestimmten Betrag umfasst, und übersteigt der Zahlungsbetrag jenen Betrag, den der KI entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen dieser AGB und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles (z.B. bei behördlichen Strafverfahren, beim Ersatz der Kosten für Tankfüllungen, bei den Stornokosten für Reservierungen) vernünftigerweise hätte erwarten können, so kann der KI binnen acht Wochen ab Zustellung der Umsatznachricht von card complete die Erstattung des vollständigen Betrages begehren. Der KI hat die Sachumstände für das Vorliegen dieser Voraussetzungen darzulegen. card complete wird binnen zehn Geschäftstagen entweder den vollständigen Zahlungsbetrag erstatten oder die Gründe für die Ablehnung mitteilen.

4.3. Punkt 4.2. gilt nicht für Kartenverträge, die mit Unternehmern im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) geschlossen wurden.

### 5. Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

5.1. Unverzüglich nach Erhalt der Karte hat der KI seine Unterschrift auf der Karte an der dafür vorgesehenen Stelle anzubringen. Der KI darf die Karte ausschließlich höchstpersönlich nutzen.

5.2. Die Karte enthält jedenfalls den Vor- und Nachnamen des KI, die Kartenummer und die Gültigkeitsdauer. Unvollständige und/oder fehlerhafte personenbezogene Daten auf der Karte sind card complete umgehend bekannt zu geben.

5.3. Die Zusendung, mit welcher die PIN und/oder der Registrierungs-Code dem KI übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen, die PIN zur Kenntnis zu nehmen, der Registrierungs-Code, sofern sich der KI gemäß Punkt 17. für die Teilnahme an VbV/MCSC entscheidet, umgehend für eine Registrierung im Internet zu verwenden, und anschließend zu vernichten.

5.4. Die ausschließlich dem KI bekannt gegebene PIN bzw. die gemäß Punkt 17.8. geänderte PIN und der Registrierungs-Code sowie die gemäß Punkt 17. gewählten Passwörter dürfen niemandem zur Kenntnis gebracht werden, auch nicht den Mitarbeitern der card complete. Der KI ist zur strengsten Geheimhaltung von PIN, Registrierungs-Code seiner gemäß Punkt 17. gewählten Passwörter, sowie der jeweiligen an seine Mobiltelefonnummer übermittelten mobileTAN (während der Gültigkeitsdauer von maximal 5 Minuten nach Versendung an den KI für die VbV/MCSC Transaktion) verpflichtet und hat darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden. Er hat deren Weitergabe, deren Notieren auf der Karte, deren gemeinsame Verwahrung mit der Karte oder gleichartige auf eigenen Willensentschluss des KI beruhende Handlungen zu unterlassen.

5.5. Der KI ist zur sicheren Verwahrung seiner Karte verpflichtet und hat sich in angemessenen Abständen vom Fortbesitz der Karte zu überzeugen. Die Zurücklassung der Karte in Räumlichkeiten oder an Orten, zu welchen sich unbefugte Dritte ohne erheblichen Aufwand Zugang verschaffen können, stellt beispielsweise keine sichere Verwahrung dar.

5.6. Der KI hat jenes mobile Endgerät, auf welches die mobileTAN übermittelt werden durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme der jeweiligen mobileTAN (während der Gültigkeitsdauer der jeweiligen mobileTAN) durch Dritte zu schützen.

5.7. Wird die Karte verloren oder gestohlen oder stellt der KI missbräuchliche Verwendungen mit der Karte fest, so hat er dies unverzüglich fernmündlich oder schriftlich unterfertigt card complete zu melden. Der KI hat bei fernmündlicher Benachrichtigung seine Identität und Berechtigung durch die Angabe personenbezogener Daten glaubhaft zu machen. Verlust oder Diebstahl sind überdies sofort den örtlichen Behörden anzuzeigen. Wird die als abhanden gekommen gemeldete Karte später wieder gefunden, ist sie unverzüglich entwertet (z.B. durch Zerschneiden) card complete zurückzugeben und darf nicht weiter verwendet werden.

### 6. Haftung des Karteninhabers

6.1. Der KI haftet unter Berücksichtigung eines allfälligen Mitverschuldens der card complete für missbräuchliche Verfügungen mit der als Zahlungsinstrument verwendeten Karte, sofern bei card complete ein Schaden infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist:

6.1.1. bei Herbeiführung des Schadens infolge leicht fahrlässiger Verletzung seiner Sorgfaltspflichten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150,-;

6.1.2. bei Herbeiführung des Schadens infolge grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung seiner Sorgfaltspflichten oder Ermöglichung in betrügerischer Absicht höchstens bis zur Höhe des tatsächlich verursachten Schadens.

6.2. Ab dem Einlangen der Anzeige des Verlustes, des Diebstahls, der missbräuchlichen Verwendung oder der sonstigen nicht autorisierten Nutzung des Zahlungsinstrumentes bei card complete (bei von card complete früher veranlasster Kartensperre ab dieser) wird der KI von jeglicher Haftung für missbräuchliche Verfügungen, welche ab dem Einlangen der vorgenannten Anzeige (bei von card complete früher veranlasster Kartensperre ab dieser) erfolgen, befreit.

6.3. Der KI haftet auch dann nicht für Schäden gemäß Punkt 6.1., wenn diese dadurch verursacht wurden, dass card complete die unverzügliche Anzeige des Verlustes, des Diebstahls, der missbräuchlichen Verwendung oder der sonstigen nicht autorisierten Nutzung des Zahlungsinstrumentes nicht ermöglicht hat oder jegliche Nutzung des Zahlungsinstrumentes nach erfolgter Anzeige nicht ausgeschlossen hat.

6.4. Die Haftungsbefreiung des KI gemäß der Punkte 6.2. und 6.3. findet nicht statt, wenn der KI in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

6.5. Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen card complete und dem KI sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

### 7. Umsatznachricht

7.1. Der Hauptkarteninhaber erhält von card complete bei jeder Buchung, nicht jedoch öfter als einmal pro Monat, eine Umsatznachricht in Euro, welche zumindest eine Referenz der jeweiligen Anlastung, das Datum der Anlastung sowie gegebenenfalls Entgelte, Gebühren, Zinsen (Punkt 9.), Angaben zu Fremdwährungstransaktionen (Punkt 8.) und Kostenersatz Umsatznachricht (Punkt 7.1.) enthält.

7.1.1. Der Kartenauftraggeber für die Hauptkarte kann am Kartenauftrag für die Übermittlung der Umsatznachricht zwischen der postalischen Zusendung und der Übermittlung per E-Mail wählen. Sofern der Kartenauftraggeber am Kartenauftrag seine E-Mail-Adresse angegeben hat und sich nicht gesondert für die postalische Zusendung der Umsatznachricht entschieden hat, erfolgt die Übermittlung der Umsatznachricht per E-Mail. Sofern der Kartenauftraggeber am Kartenauftrag eine postalische Zusendung der Umsatznachricht beauftragt, stellt card complete für die postalische Zusendung einen Kostenersatz (Punkt 20.) in Rechnung. Dieser Kostenersatz wird nicht in Rechnung gestellt, wenn der Kartenauftraggeber angibt, über keine entsprechenden Einrichtungen zu verfügen, um die Umsatznachricht per E-Mail zu erhalten.

7.1.2. Der KI kann die Übermittlungsart für den Erhalt der Umsatznachricht jederzeit ändern. Nach Einlangen des Änderungswunsches wird binnen 1 Woche die Zusendung der Umsatznachricht auf die jeweils andere Übermittlungsart an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift/E-Mailadresse umgestellt. Sofern der KI die Übermittlungsart auf eine postalische Zusendung der Umsatznachricht ändert, stellt card complete für die postalische Zusendung einen Kostenersatz (Punkt 20.) in Rechnung. Dieser Kostenersatz wird nicht in Rechnung gestellt, wenn der KI angibt, über keine entsprechenden Einrichtungen zu verfügen, um die Umsatznachricht per E-Mail zu erhalten.

7.1.3. card complete behält sich das Recht vor, aus wichtigem Grund die Zusendung der Umsatznachricht auf postalischem Weg ohne Verrechnung eines Kostenersatzes (Punkt 20.) an die der card complete zuletzt bekannt gegebene Anschrift vorzunehmen.

7.2. Der KI anerkennt die Richtigkeit der Umsatznachricht dem Grunde und der Höhe nach, sofern er nicht unverzüglich, jedoch längstens binnen 30 Tagen/bei Zahlungsanweisungen ohne bestimmten Betrag (Punkt 4.2.) binnen acht Wochen/bei Transaktionen, denen keine oder eine abweichende Zahlungsanweisung zugrunde liegt (Punkt 7.3.) längstens binnen 13 Monaten nach Zustellung schriftlich unterfertigt oder durch andere von card complete zugelassene Verfahren, die den KI verifizieren, widerspricht. card complete wird den KI in der Umsatznachricht auf die 30-tägige/8-wöchige/13-monatige Frist, den Fristbeginn und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

7.3. Liegt einer Transaktion keine oder eine davon abweichende Zahlungsanweisung des KI zugrunde, kann der KI die Berichtigung einer Anlastung nur dann erwirken, wenn er card complete unverzüglich nach deren Feststellung, jedoch spätestens 13 Monate nach Zustellung der Umsatznachricht hiervon unterrichtet hat. Diese Frist gilt nicht, wenn card complete dem KI die Informationen gemäß Punkt 7.1. zu der jeweiligen Anlastung nicht zugänglich gemacht oder mitgeteilt hat.

7.4. Bei Kartenverträgen, die mit Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG geschlossen wurden, verkürzt sich die vorstehend genannte Frist auf drei Monate.

7.5. Der Karteninhaber hat den gesamten offenen Betrag jeweils innerhalb der in der Umsatznachricht angegebenen Frist, die sich nach dem vom KI gewählten Kartenprodukt richtet, zu begleichen.

7.6. Der KI kann die Zahlung von zumindest einem Zehntel des jeweils offenen Saldos der Umsatznachricht anbieten. card complete behält sich das Recht vor, eine solche Überschreitung des Kartenkontos (Sollsaldo) durch den KI ohne gesonderte Erklärung zuzulassen. card complete ist nicht verpflichtet, eine Überschreitung zuzulassen. Bei einer Überschreitung von mehr als einem Monat informiert card complete den KI in der Umsatznachricht über das Vorliegen einer Überschreitung, den Betrag, den Sollzinssatz gemäß Punkt 9.2. und allfällige Verzugszinsen gemäß Punkt 9.3.

7.7. In beiden Fällen (Punkt 7.5. und Punkt 7.6.) hat der KI durch fristgerechte Zahlung des offenen Saldos der Umsatznachricht dafür Sorge zu tragen, dass dieser spätestens am letzten Tag der in der Umsatznachricht angegebenen Frist bei card complete eingelangt ist. Sofern ein Lastschriftfahrlässig erteilt wurde, erfolgt bei der SEPA-Lastschrift die jeweilige Vorabankündigung (Pre-Notification) über den Einzug in der Umsatznachricht, mit einer Frist von mindestens 2 Tagen vor dem Einzug. Der Einzug erfolgt zum in der jeweiligen Umsatznachricht angegebenen Termin.

7.8. Als Kundenidentifikator wird bei Einzahlungen auf das dem Kartenvertrag zugrunde liegende Kartenkonto (z.B. zur Begleichung des offenen Saldos der Umsatznachricht) die International Bank Account Number (IBAN) des Zahlungsempfängers und

der Business Identifier Code (BIC) der card complete vereinbart. Für Zahlungen innerhalb der Europäischen Union wird als Kundenidentifikator die IBAN des Zahlungsempfängers vereinbart. Der Kundenidentifikator wird dem KI in jeder Umsatznachricht bekanntgegeben. **Über den Kundenidentifikator hinausgehende zusätzliche Angaben zum Zahlungsempfänger bei Einzahlungen auf das dem Kartenvertrag zugrunde liegende Kartenkonto dienen lediglich zu Dokumentationszwecken und werden bei Durchführung des Zahlungsvorganges nicht zur Ermittlung des Zahlungsempfängers herangezogen.**

- 7.9. Stillschweigend akzeptierte Überschreitungen sind fällige Forderungen. card complete ist berechtigt, eine gewährte Überschreitung des Kartenkontos (Sollsaldo) gemäß Punkt 7.6. einseitig schriftlich mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn sich die Bonität des KI derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung der sich aus dem Kartenvertrag ergebenden Zahlungspflichten erheblich gefährdet erscheint.
- 7.10. Wird der Kartenvertrag durch card complete aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst, so hat der KI den offenen Saldo innerhalb der in der Auflosungserklärung genannten und angemessen zu setzenden Frist abzudecken.
- 7.11. Das Recht des KI, die in der Umsatznachricht ausgewiesene Forderung im Fall der Zahlungsunfähigkeit von card complete oder bei Geforderungen, welche in einem rechtlichen Zusammenhang mit der in der Umsatznachricht ausgewiesenen Verbindlichkeit stehen, gerichtlich festgestellt oder von card complete anerkannt wurden, durch Aufrechnung aufzuheben, wird nicht eingeschränkt.

## 8. Umrechnung von Fremdwährungen

Zahlungsanweisungen des KI in Fremdwährungen werden zu einem von card complete gebildeten und auf der Website [www.cardcomplete.com](http://www.cardcomplete.com) veröffentlichten Kurs in Euro umgerechnet. Der Tag für die Umrechnung ist der Geschäftstag, an welchem card complete mit der Forderung der jeweiligen Akzeptanzstelle belastet wird. Ein Geschäftstag ist jeder Tag eines Kalenderjahres, ausgenommen gesetzliche Feiertage, Samstage, Sonntage und der 24.12. Fällt der Eingangszeitpunkt dieser Zahlungsanweisung auf keinen Geschäftstag oder an einen Geschäftstag nach 22.30 Uhr (MEZ), dann wird dieser so behandelt, als wäre er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen. Dieses Datum (Buchungsdatum) wird dem KI in der Umsatznachricht bekannt gegeben.

## 9. Entgelte, Gebühren und Zinsen gemäß Punkt 20.

- 9.1. Der KI hat card complete für die Bereitstellung der Karte eine Gebühr zu bezahlen. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte, die ausdrücklich vom Karteninhaber gewünscht und weder auf Grund eines durch card complete zuerhebenden Kartendefekts noch wegen Ablauf der Gültigkeit der Karte (Punkt 11.) erfolgt, wird eine Ersatzkartengebühr verrechnet. Bei Kartentransaktionen, bei denen die Karte außerhalb der Europäischen Union verwendet wird und/oder sich der Standort der Akzeptanzstelle außerhalb der Europäischen Union befindet, sowie für Fremdwährungstransaktionen (das sind Transaktionen, die nicht in Euro stattfinden) innerhalb der Europäischen Union gelangt ein Bearbeitungsentsgelt zur Verrechnung. Bei jeder Barbehebung wird ein Barbehebungsentgelt verrechnet.
- 9.2. Im Fall eines stillschweigend akzeptiert überschrittenen Betrages gemäß Punkt 7.6. ist card complete berechtigt, Sollzinsen in Rechnung zu stellen. Die Verzinsung beginnt mit jenem Tag, welcher dem Tag nach Ablauf der in der jeweiligen Umsatznachricht angegebenen Frist (Punkt 7.7.) folgt. Die anlaufenden Zinsen werden jeweils im letzten Monat eines Kalenderquartals für einen Berechnungszeitraum, der jeweils einen Tag nach dem Datum der Umsatznachricht des letzten Monats des vorangegangenen Kalenderquartals beginnt und mit dem Datum der Umsatznachricht des letzten Monats des nachfolgenden Kalenderquartals endet, tagweise berechnet, kapitalisiert und angezinst. Einlangende Zahlungen des KI werden jeweils auf die älteste Schuld gebucht.
- 9.3. Bei Fälligkeitstellung des ausstehenden Saldos wegen Zahlungsverzugs oder nicht von card complete stillschweigend akzeptierten Überschreitungen gemäß Punkt 7.6. ist card complete berechtigt, dem KI einen Verzugszinssatz in Höhe von 16,5% p.a. in Rechnung zu stellen.
- 9.4. Hat der KI zur Zahlung des jeweils in der Umsatznachricht als fällig ausgewiesenen Betrages die Ermächtigung zum Einzug von einem Girokonto erteilt, so ist für eine ausreichende Deckung desselben Sorge zu tragen, andernfalls der KI card complete Rücklastschriftspesen zu zahlen hat. Auf Wunsch des KI stellt card complete Transaktionsbelegduplikate oder analoge Inhalte von Umsatznachrichten (Umsatznachrichtsduplikate) vergangener Perioden gegen ein Entgelt zur Verfügung, sofern diese nicht im Zuge einer berechtigten Reklamation des KI notwendig waren. Gerät der KI mit der Begleichung der Umsatznachricht in Verzug, ist card complete berechtigt, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten in Rechnung zu stellen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

## 10. Haftung der card complete

- 10.1. Liegt einer Transaktion keine Zahlungsanweisung des KI zugrunde, so hat card complete dem KI den angelegten Betrag unverzüglich zu erstatten und gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne diese Anlastung befunden hätte bzw. bei bereits bezahlter Umsatznachricht hinsichtlich dieser Transaktion den sich aus der Anlastung und einem auf Stand bringen des Zahlungskontos ergebenden Betrag zu vergüten. Darüber hinaus gehende Ansprüche des KI bleiben gewahrt.
- 10.2. Ist die Verwendung der Karte aufgrund einer Weigerung der Akzeptanzstelle oder einer Störung bei einer Akzeptanzstelle nicht oder nur eingeschränkt möglich, haftet card complete für dadurch entstandene Schäden nur, wenn eine Nichtakzeptanz oder eine derartige Störung durch ein Fehlverhalten von card complete verursacht und nicht durch eine Sorgfaltpflichtverletzung des KI ermöglicht wurde.
- 10.3. In Fällen von card complete leicht fahrlässig verursachten Schäden ist ihre Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schäden aus der Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten beschränkt. In Fällen von card complete grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden sowie hinsichtlich Personenschäden findet keine Haftungsbeschränkung statt.

## 11. Gültigkeit der Karte

- 11.1. Die Gültigkeit der Karte endet mit Ablauf des auf der Karte angegebenen Monats in dem auf der Karte angegebenen Jahr. Die Verwendung einer ungültigen Karte ist unzulässig, berührt jedoch nicht die Verpflichtung des KI, mit dieser bezogene Leistungen zu bezahlen.
- 11.2. card complete wird rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit der Karte eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsdauer ausstellen.

## 12. Vertragsdauer, Kündigung

- 12.1. Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann durch den KI jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich unterfertigt oder durch Rücksendung der Karte erfolgen. Dem KI wird empfohlen, die Karte vor Zusendung an card complete zu entwerfen (z.B. Zerschneiden), card complete ist berechtigt, den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Das Recht der Vertragsparteien zu einer sofortigen Auflösung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 12.2. Besitzt eine Karte über das Vertragsende hinausgehende Gültigkeit, so hat der KI die jeweilige Karte binnen zwei Wochen nach Vertragsbeendigung an card complete zurückzustellen oder die Vernichtung der jeweiligen Karte schriftlich unterfertigt zu bestätigen. Unterlässt dies der KI schuldhaft, ist card complete berechtigt, die Kosten einer Kartensperre (Punkt 20.) in Rechnung zu stellen und/oder die Karte einzuziehen.
- 12.3. card complete wird bei Kündigung des Kartenvertrages dem KI die im Voraus bezahlte Kartengebühr anteilig zurück erstatten. Die Rückerstattung gilt nicht für Kartenverträge, die mit Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG geschlossen wurden.
- 12.4. Ab Wirksamkeit der Kündigung ist jede weitere Verwendung der Karte untersagt.

## 13. Kartensperre

- 13.1. card complete ist zur Sperre der Karte verpflichtet, wenn der KI eine Sperre verlangt.
- 13.2. card complete ist zur Sperre der Karte berechtigt, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, der Verdacht einer missbräuchlichen oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.
- 13.3. Die Nummern gesperrter Karten werden den Akzeptanzstellen bekannt gegeben. Diese sind berechtigt, gesperrte Karten einzuziehen.
- 13.4. card complete wird den KI – soweit zulässig – von einer durch card complete veranlassenden Sperre und über deren Gründe möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.
- 13.5. Wird an einem Terminal (Bargeld-Automat oder Zahlungsterminal) an einem Kalendertag (unabhängig vom Standort und vom Betreiber des jeweiligen Terminals) wird ein Kalendertag nach österreichischer Zeitrechnung zugrunde gelegt) die PIN dreimal in unmittelbarer Folge unrichtig eingegeben, so kann die weitere Verwendung der Karte durch PIN-Verifizierung an diesem Kalendertag aus Sicherheitsgründen unterbunden werden. Abhängig vom Betreiber des vom KI benutzten Terminals kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen auch ein Karteneinzug erfolgen; dies auch ohne dass zuvor das Terminal einen Warnhinweis tätigt.
- 13.6. Liegt die Ursache für eine Kartensperre in der Sphäre des KI, ist card complete berechtigt eine Sperrgebühr (Punkt 20.) zu verrechnen.
- 13.7. Die Verwendung einer gesperrten Karte ist unzulässig.

## 14. Änderung der Adresse des Karteninhabers / Kommunikationsmittel

- 14.1. Der KI hat card complete unverzüglich eine Änderung seiner Anschrift/E-Mail Adresse schriftlich unterfertigt oder durch andere von card complete zugelassene Verfahren, die den KI verifizieren, mitzuteilen. Wenn der KI eine Änderung nicht bekanntgegeben hat, gelten rechtlich bedeutsame Erklärungen/Umsatznachricht der card complete an die zuletzt vom KI bekanntgegebene Anschrift/E-Mail Adresse diesem als zugegangen.
- 14.2. Als Kommunikationsmittel wird die elektronische Kommunikation per E-Mail und/oder (fern)schriftliche Kommunikation in Papierform und/oder fernmündliche Kommunikation vereinbart, soweit in den AGB oder gesonderter Vereinbarung nichts anderes festgehalten ist. Der KI hat empfangserseitig dafür Sorge zu tragen, dass die elektronische Zusendung an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden kann. Er hat technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme oder Firewalls entsprechend zu adaptieren.

## 15. Zusatzkarten

- 15.1. Im Auftrag des Hauptkarteninhabers können auch Zusatzkarten für Dritte (Zusatzkarteninhaber) ausgestellt werden. Karte, PIN und Registrierungs-Code eines Zusatzkarteninhabers werden an den Hauptkarteninhaber gesandt, der diese unverzüglich dem Zusatzkarteninhaber zu übergeben hat. Der Hauptkarteninhaber hat für die Einhaltung dieser AGB durch den Zusatzkarteninhaber zu sorgen. Ihn treffen sämtliche sich aus diesen AGB ergebende Pflichten auch hinsichtlich der Zusatzkarte. Die Zusatzkarte betreffende Willenserklärungen von card complete können auch gegenüber dem Hauptkarteninhaber abgegeben werden.
- 15.2. Der Hauptkarteninhaber kann ohne Zustimmung des Zusatzkarteninhabers rechtswirksame Erklärungen die Zusatzkarte betreffend abgeben. Die Zusatzkarte kann durch den Hauptkarteninhaber oder den Zusatzkarteninhaber gekündigt werden. Der Hauptkarteninhaber haftet card complete gemeinsam mit dem Inhaber der Zusatzkarte als Gesamtschuldner für die Zahlung aller durch die Benutzung der Zusatzkarte entstandenen Verbindlichkeiten.
- 15.3. Wird eine Hauptkarte gekündigt, so entfällt diese Kündigung Wirkung auch für sämtliche zu dieser Hauptkarte ausgegebenen Zusatzkarten.

## 16. Karten für dienstliche Aufwendungen

- 16.1. Firmenkarten werden von einer natürlichen Person und einem Unternehmen beauftragt, sind als solche besonders gekennzeichnet und sind für dienstliche Aufwendungen zu verwenden, die mit der Firmenkarte bezahlt werden. Der KI haftet nicht für die Bezahlung aller durch die Verwendung der Firmenkarte aufgrund der Zahlungsanweisung des KI entstandenen Verbindlichkeiten.
- 16.2. Wird eine Karte, die keine Firmenkarte (Punkt 16.1.) ist, von einer natürlichen Person und einem mit beauftragendem Unternehmen beauftragt und ist diese für dienstliche Aufwendungen zu verwenden, gilt die Regelung des Punktes 16.3. für dienstliche Aufwendungen, wenn diese mit der Karte bezahlt werden.
- 16.3. Der Inhaber einer Firmenkarte/Karte, die für dienstliche Aufwendungen zu verwenden ist, ist berechtigt, seine Zahlung/seiner persönlichen Haftung für dienstliche Aufwendungen, die über ein Konto des KI abzuschreiben sind, nach Insolvenz des Unternehmens, spätestens jedoch 90 Tage nach Erhalt der jeweiligen Umsatznachricht zu widerrufen/zu widersprechen. card complete wird den Inhaber der Firmenkarte/Karte in der Umsatznachricht auf die 90-tägige Frist, den Fristbeginn und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen. Mit dem Widerruf/Widerspruch überträgt der Inhaber einer Firmenkarte/Karte seine Ersatzansprüche gegen das Unternehmen, den Insolvenz-Entgelt-Fonds oder eine an dessen Stelle tretende Sicherungseinrichtung an card complete zur Einziehung und folgt alle ihm verfügbaren diesbezüglichen Unterlagen an card complete aus. card complete nimmt die Übertragung zur Einziehung bereits jetzt an.
- 16.4. Unter dem Begriff Unternehmen ist auch eine öffentliche Stelle oder eine selbstständige natürliche Person zu verstehen. Unter dienstlichen Aufwendungen sind geschäftlich/dienstliche Aufwendungen zu verstehen, die im Interesse des Unternehmens erfolgen.

## 17. Verwendung der Karte in elektronischen Datennetzen (e-commerce), Online-Kundenportal und Änderungsmöglichkeit der PIN

- 17.1. Der KI hat sich bei Verwendung von Kartendaten in elektronischen Datennetzen ausschließlich verschlüsselter Systeme zu bedienen, welche das Kommunikationsprotokoll https (HyperText Transfer Protocol Secure) verwenden. Die Verwendung von Kartendaten in unverschlüsselten Systemen kann zu Schäden führen, die ein Mitverschulden des KI begründen können.
- 17.2. Für die Teilnahme an den speziellen Sicherheitssystemen VbV/MCSC hat sich der KI durch Eingabe der Kartendaten, des Registrierungs-Codes, einer Mobiltelefonnummer, einer E-Mail Adresse, sowie sonstiger persönlicher Daten über die Website [www.cardcomplete.com](http://www.cardcomplete.com) oder während einer Transaktion bei einer Akzeptanzstelle, die VbV/MCSC anbietet, zu registrieren. Dabei ist ein nicht naheliegendes, zumindest achtstelliges Passwort zu wählen, welches jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Registrierungs-Code oder anderen Codes der Karte stehen darf. Die Angabe einer Mobiltelefonnummer ist für den Empfang der mobileTAN erforderlich, wobei die Gültigkeit der angegebenen Mobiltelefonnummer im Rahmen des Registrierungsprozesses mittele Eingabe der auf diese Mobiltelefonnummer übermittelten mobileTAN verifiziert werden muss. Bei der Registrierung im Zuge einer Transaktion bei einer Akzeptanzstelle, die VbV/MCSC anbietet, wird als Sicherheitsnachricht das Geburtsjahr und der Geburtsmonat des KI angezeigt.
- 17.3. Das Passwort, die Mobiltelefonnummer, die gem. Punkt 17.2. bekanntgegebene E-Mail Adresse sowie die persönliche Sicherheitsnachricht (eine Textmeldung die bei VbV/MCSC-Anwendungen angezeigt wird, um sicherzustellen, dass Passworteingaben ausschließlich gegenüber card complete abgegeben werden) können jederzeit geändert werden. Hierzu hat sich der KI auf der Website [www.cardcomplete.com](http://www.cardcomplete.com) mit der Kartennummer und dem Passwort anzumelden. Zur Änderung der Mobiltelefonnummer oder der gem. Punkt 17.2. bekanntgegebene E-Mail Adresse ist die Eingabe der an die aktuelle Mobiltelefonnummer übermittelten mobileTAN erforderlich. Ist die aktuelle Mobiltelefonnummer für den KI nicht mehr verfügbar, hat der KI, sofern er eine weitere Teilnahme an VbV/MCSC wünscht, seine neue Mobiltelefonnummer schriftlich unterfertigt bekanntzugeben. Hat der KI sein selbst gewähltes Passwort vergessen, kann er durch Eingabe der mobileTAN und durch Anklicken des an seine gemäß Punkt 17.2. bekanntgegebene E-Mail Adresse übermittelten Aktivierungslinks ein neues Passwort wählen.
- 17.4. Das für die Übermittlung der mobileTAN erforderliche SMS wird von card complete kostenlos generiert und übermittelt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für den Empfang von SMS gegebenenfalls zusätzliche Gebühren des jeweils vom KI gewählten Mobilfunkbieters anfallen können.
- 17.5. Stimmt die persönliche Sicherheitsnachricht nicht mit der dem KI bekannten überein, ist der Vorgang abzubrechen und card complete umgehend zu informieren. Beendet der KI dennoch den Vorgang, so kann dies zu Schäden führen, die ein Mitverschulden des KI begründen können. Nach einer dreimal in unmittelbarer Folge unrichtigen Eingabe des Passwortes wird die Teilnahme an VbV/MCSC aus Sicherheitsgründen gesperrt. Während des Zeitraums der Sperre können keine Transaktionen mit dem VbV/MCSC Verfahren durchgeführt werden. Die Sperre kann vom KI jederzeit auf der Website [www.cardcomplete.com](http://www.cardcomplete.com) durch Eingabe der Kartennummer und der mobileTAN und durch Anklicken des an die gem. Punkt 17.2. vom KI bekanntgegebene E-Mail Adresse übermittelten Aktivierungslinks aufgehoben werden. Im Rahmen der Sperraufhebung ist vom KI ein neues Passwort festzulegen.
- 17.6. Sofern eine Akzeptanzstelle ausschließlich das VbV/MCSC Verfahren anbietet, kann der KI die Karte bei der betreffenden Akzeptanzstelle erst verwenden, wenn er sich für die Teilnahme an VbV/MCSC gem. Punkt 17.2. registriert hat.
- 17.7. Um weitere Serviceleistungen (z.B. Umsatzabfrage) über die Website [www.cardcomplete.com](http://www.cardcomplete.com) bzw. [www.cardcomplete-control.com](http://www.cardcomplete-control.com) oder über die für bestimmte mobile Endgeräte (z.B. Smartphone, Tablet) zur Verfügung gestellte App nutzen zu können (Online-Kundenportal), muss der KI ein Benutzerkonto mit einem nicht naheliegenden, zumindest achtstelligem Passwort erstellen. Dadurch erhält der Karteninhaber ein begrenztes und nicht übertragbares Nutzungsrecht, wobei der Umfang der Funktionalität Änderungen unterliegt. Für die Nutzung des Online-Kundenportals hat sich der Karteninhaber mit seinem Benutzerkonto anzumelden. Bei dreimaliger unrichtiger Eingabe des Passwortes oder bei begründetem Verdacht der missbräuchlichen Verwendung kann die Teilnahme im Online-Kundenportal aus Sicherheitsgründen bis zur Aufhebung der Sperre durch den KI unterbunden werden. Für jedes Benutzerkonto besteht die Möglichkeit mehrere Karten, deren Ausgeber card complete und der KI der Inhaber selbst ist, hinzuzufügen, wobei die Verifizierung durch Eingabe des jeweiligen Passwortes für VbV/MCSC erfolgt. Eine Karte kann immer nur mit einem Benutzerkonto verknüpft werden. Im Zuge der Erstellung eines Benutzerkontos muss zumindest eine Karte hinzugefügt werden. Leistungen im Online-Kundenportal werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern bei den Leistungen nicht ausdrücklich Gegenteiliges vermerkt ist. Die durch die Nutzung durch den KI bei diesem anfallenden Internet- oder Telefonkosten sind vom KI zu tragen.
- 17.8. Eine einmalige Änderung der vierstelligen, numerischen PIN kann durch den KI für Karten, für die dieser Service ausdrücklich angeboten wird, über die Website [www.cardcomplete.com](http://www.cardcomplete.com) initiiert werden. Voraussetzung ist die Teilnahme an den speziellen Sicherheitssystemen (VbV/MCSC). Nach Verifizierung des Karteninhabers durch Eingabe des Passwortes für VbV/MCSC ist die Bekanntgabe einer vierstelligen numerischen Wunsch-PIN möglich. Unsichere Zahlenkombinationen (z.B.: 1111, 1234, etc.) können vom System zurückgewiesen werden. Zur Aktivierung der Wunsch-PIN hat binnen 48 Stunden nach Bekanntgabe eine erfolgreiche Behebung am Bargeld-Automaten durch Eingabe der ursprünglichen PIN zu erfolgen. Danach ist ausschließlich die neue PIN verwendbar. Für die Behebung im Rahmen der Aktivierung wird das Barbehebungsentgelt (Punkt 20.), sofern es sich um eine Bargeld-Behebung in Euro innerhalb der Europäischen Union handelt, maximal in der Höhe der Mindesthöhe des Barbehebungsentgeltes zum selben Wertstellungsdatum refundiert.

## 18. Änderung der Geschäftsbedingungen

Eine Änderung dieser AGB wird dem KI schriftlich zur Kenntnis gebracht und gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung als genehmigt, wenn der KI nicht schriftlich unterfertigt innerhalb dieser Frist widerspricht. Die geänderten AGB werden dem KI über [www.cardcomplete.com](http://www.cardcomplete.com) zugänglich gemacht. Ein Widerspruch berechtigt beide Vertragsparteien zur Auflösung des Kartenvertrages aus wichtigem Grund. card complete wird den KI auf die Änderung der AGB, die zwei-monatige Frist, den Fristbeginn, die Bedeutung seines Verhaltens und die ihm zustehenden Rechte besonders hinweisen.

## 19. Rechtswahl und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Wien. Es gilt, sofern nicht zwingende Gesetze der Bundesrepublik Deutschland anderes vorsehen, für die (vorvertragliche) Rechtsbeziehung österreichisches Recht mit Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis mit Unternehmen im Sinne des § 1 KSchG wird ausschließlich das für 1020 Wien sachlich zuständige Gericht vereinbart. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung. Sämtliche in diesen AGB angeführten Gesetze sind solche der österreichischen Rechtsordnung.

## 20. Entgelte, Gebühren und Zinsen:

Bearbeitungsentsgelt	1,5%
Barbehebungsentgelt	3%, mindestens EUR 5,-
Sollzinssatz	14% p.a.
Verzugszinssatz	16,5% p.a.
Sperrgebühr	EUR 40,-
Transaktionsbelegduplikat	EUR 10,-
Umsatznachrichtsduplikat	EUR 3,-
Kostensatz für postalische Zusendung der Umsatznachricht	EUR 0,90
Rücklastschriftspesen	tatsächlich anfallende Bankspesen zzgl. Bearbeitungsgebühr von EUR 4,-
Mahnwesen:	
Zahlungserinnerung bis EUR 100,-	unentgeltlich
Zahlungserinnerung über EUR 100,-	EUR 5,-
Zahlungserinnerung über EUR 1.000,-	EUR 10,-
1. Mahnung	EUR 20,-
2. Mahnung	EUR 30,-
Kartengebühr	laut Kartenauftrag
Ersatzkartengebühr	EUR 7,-



## card complete Service Bank AG

Lassallestraße 3, 1020 Wien

Postanschrift: Postfach 147, A-1011 Wien

Tel.: +49(0)180 511 5600\*, Fax: +49(0)180 511 5601\*

office@cardcomplete.com, www.cardcomplete.com

\*Der Anruf kostet € 0,14/Minute aus dem deutschen Festnetz, der Mobilfunkhöchstpreis beträgt € 0,42/Minute.

Firmensitz: Wien; Registergericht: Handelsgericht Wien; FN 84.409g; DVR: 0462501; UID: ATU36787802